



REGLEMENT über den schulärztlichen Dienst

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die männliche wie auch die weibliche Form. Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh beschliesst gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck
- ¹ Die Gemeinde Hofstetten-Flüh unterhält für die Schüler und Schülerinnen der Primarschule und des Kindergartens einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule und im Kindergarten (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
 - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
 - e) ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und individuelle Beratungsgespräche
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern

II. Organisation und Aufsicht

§ 2

- Gemeinderat Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst der Primarschule und des Kindergartens aus. Er ist zuständig für die Wahl des Schularztes.
- Schulleitung Die Schulleitung ist zuständig für:
- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
 - b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen
 - c) die Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt
 - d) den Erlass von Weisungen

¹ vom 14. September 1969; BGS 413.111

§ 3

- Schularzt
- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Gemeinde Hofstetten-Flüh und dem Schularzt geschlossenen Vertrages.
 - ² Der Schularzt wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt.
 - ³ Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde Hofstetten-Flüh übertragen. Er übt somit ein öffentliches Amt aus.
 - ⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht², dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
 - ⁵ Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4

- Oberaufsicht
- Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.³

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5

- Zeitpunkt
- ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen
 - die Kinder des 2. Kindergartenjahres
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Primarklasse
 - die von der Lehrerschaft oder von der Schulbehörde zugewiesenen Schüler und Schülerinnen
 - aus dem Ausland neu zugezogene und in der Schweiz noch durch keine Vorsorgeuntersuchung erfasste Kinder
 - ² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁴

§ 6

- Untersuchung
- ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁵

² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.06.1966 (BGS 124.21)

³ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn"

⁴ vgl. § 7 Abs. 4

⁵ siehe Fn 3

§ 7

- Durchführung ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- ² Zu diesem Zweck orientiert der Schularzt die Eltern zum gegebenen Zeitpunkt.⁶
- ³ Die Eltern der neu erfassten Schüler und Schülerinnen erhalten von der Schule einen Informationsbrief und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind. Diese ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

§ 8

- Administration ¹ Die Schule informiert die Eltern schriftlich über die Organisation und das Angebot des Schulärztlichen Dienstes. Verantwortung und Kontrolle liegen bei den Eltern.
- ² Der Schularzt bietet die Kontrolle der Impfausweise an.
- ³ Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.⁷

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes in der Schule

§ 9

Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- ¹ Der Schularzt wirkt bei Bedarf an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mit.
- ² Er wird bei Bedarf in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mitverantwortlich.
- ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.⁸

§ 10

- Beratung ¹ Der Schularzt berät die Schulleitung und die Behörden.
- ² Der Schularzt kann zu den Fachkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

⁶ für Einzelheiten siehe Fn 3

⁷ eine persönliche Kontrollkarte wird von der Gemeinde bzw. Schule abgegeben.

⁸ siehe Fn 3

